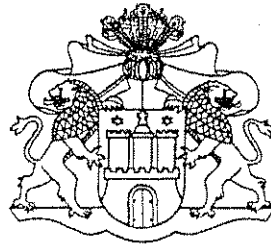
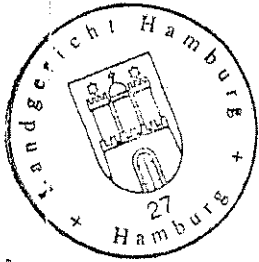


Landgericht Hamburg

Az.: 308 O 120/11

EINGEGANGEN

24. JAN. 2012



Versäumnisurteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit



- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Rasch,

An der Alster 6,

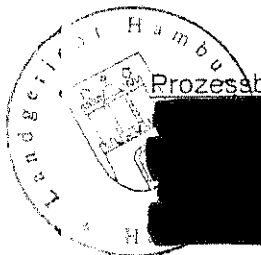
20099 Hamburg,

Gz.: [Redacted]

gegen



- Beklagter -



Prozessbevollmächtigter:



erlässt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 8 - durch
den Richter am Landgericht Dr. Korte,
die Richterin am Landgericht Dr. Berghausen und
den Richter am Landgericht Dr. Link
am 20.01.2012 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21.09.2011 folgendes Versäumnisurteil:

I.) Der Beklagte wird verurteilt,

1.) es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00 Ordnungshaft höchstens zwei Jahre) zu unterlassen,

die Musikaufnahmen

██████████ der Künstlerin ██████████

██████████ der Künstlerin ██████████

als Datensätze auf einem Computer für den Abruf durch andere Teilnehmer von Filesharing-Systemen über das Internet bereitzustellen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;

2.) an die Klägerin für die unberechtigte öffentliche Zugänglichmachung der Musikaufnahmen ██████████ der Künstlerin ██████████ und ██████████ ██████████ der Künstlerin ██████████ einen Schadensersatz in Höhe von € 600,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 3.6.2011 zu zahlen;

3.) der Klägerin Auskunft zu erteilen über Art, Dauer und Anzahl der weiteren urheberrechtlichen Nutzungshandlungen an den beiden im Tenor zu I.1. benannten Musikaufnahmen, insbesondere über den Zeitpunkt und die Quelle des ursprünglichen Downloads dieser Aufnahmen sowie über die Zeitpunkte und Zeitdauer(n) des Downloadangebotes dieser Musikaufnahmen im Internet, insbesondere im Filesharingnetzwerk „BitTorrent“, sowie über die Art und Anzahl etwaiger Vervielfältigungen (Kopien), die der Beklagte oder andere Personen in seinem Machtbereich von den heruntergeladenen Dateien auf CD-ROM, Abspielgeräte wie z.B. mp3-Player oder andere Datenträger angefertigt haben.

II.) Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

III.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe

Auf Tatbestand und Entscheidungsgründe wird verzichtet (§ 313b Abs. 1 ZPO).

Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung besteht nicht. Der darauf gerichtete Antrag des Beklagten vom 16.12.2011 ist nur als Anregung zu behandeln und bedarf daher keiner gesonderten Verbescheidung (vgl. dazu: Greger, in: Zöller, ZPO, 28. Aufl., § 156, Rn. 2).

Korte

Berghausen

Link

